

dann bloß des Talentcs, um diese Spitzfindigkeiten gehörig aufzufinden. Wollen Sie aber auch auf diesen Unterschied zwischen „Nachwahlen“ und „Neuwahlen“ Nichts geben, so sehen Sie doch einfach die Worte des Nachsatzes genauer an, welche lauten: „Ergiebt sich die Nichtwählbarkeit des Gewählten“. Nun, meine Herren, fragen Sie: hat sich bei der Schulze'schen Wahl die Nichtwählbarkeit des gewählten Schulze in einer Weise „ergeben“, daß der Wahlcommissar genöthigt gewesen wäre, die Genehmigung der Regierung einzuholen, um die Neuwahl zu veranstalten? Nun und nimmermehr! Er hat nicht erkannt, daß die Wahl ungiltig sei, daß Schulze nicht wählbar sei; wir erst in der Kammer haben nach 2- bis 3stündiger Debatte beschloffen, daß in dem einzelnen Falle diese Wahl zu cassiren sei! Hätte sich das „ergeben“, d. h. so ergeben, daß Jeder es mit Fingern hätte greifen können, so würde der Wahlcommissar erklärt haben: die Wahl ist ungiltig, wir nehmen eine anderweite Wahl vor. Das ist aber nicht der Fall gewesen. Im Gegentheil, er hat die Wahl bloß angezweifelt, die Regierung hat die Wahl angezweifelt; aber Sie erinnern sich, hier in der Kammer ist von sehr vielen Mitgliedern aufgestellt und bis heute behauptet worden, daß die Wahl damals giltig gewesen sei. Wir haben aber nach langer Debatte erst durch eine Majorität uns für die Ansicht, daß die Wahl Schulze's ungiltig sei, entschieden und damit erst diese Frage selbst entschieden! Eine Frage aber, die erst nach langer Debatte des gesetzgebenden Körpers entschieden wird, von der kann man nicht sagen, daß sie sich dem Wahlcommissar gegenüber „ergeben“ habe. Auf etwas Weiteres hinzuweisen, bin ich nicht im Stande. Glaubt man aber, diese sehr einfache Thatsache hinwegdisputiren zu können, so, sage ich ganz offen und ehrlich, weiß ich nicht mehr, was überhaupt ein Gesetz interpretiren heißt. Die ganze Tendenz des Gesetzgebers scheint mir darauf hinauszugehen, daß in den Fällen, wo es klar am Tage liegt, daß Einer nicht wählbar ist; aber doch gewählt worden ist, eine Neuwahl veranstaltet werden soll. Allein wenn, um das herauszufinden, erst stundenlange Debatten einer Kammer nothwendig sind, dann wird Niemand sagen, daß das Resultat dem Wahlcommissar gegenüber sich sofort ergeben habe. Und dann, meine Herren, ist denn irgendwie auch nur davon die Rede gewesen, daß, nachdem wir den Beschluß gefaßt hatten, Schulze's Wahl zu cassiren, „die Genehmigung des Ministeriums einzuholen“ gewesen wäre? Nun und nimmermehr, die Wahl wurde von uns cassirt und blieb cassirt.

(Herr königl. Commissar Geh. Regierungsrath
Schmalz tritt ein.)

In derselben Weise ist übrigens von dem königl. Commissar in dieser Wahlangelegenheit indirect zugestanden worden, daß man sie nicht richtig behandelt hat; denn er hat

in seiner Wahlauforderung nicht erklärt, daß eine Neuwahl vorzunehmen sei, sondern er hat geglaubt, daß nach dem ersten Absatze des § 48 es sich um eine anderweite Wahl handle. Das Original der Aufforderung liegt auf dem Tische und Sie können daraus ersehen, daß ausdrücklich aufgefördert wird, eine anderweite Wahl vorzunehmen.

Meine Herren! Daß zwischen einer Neuwahl und einer Nachwahl doch ein Unterschied besteht, sollte ich meinen. Denn eine Nachwahl ist weiter Nichts, als eine nachträgliche Wahl, wenn die erste kein stichhaltiges Resultat gegeben hat. Eine Neuwahl dagegen ist eine solche, die vollständig in allen ihren Punkten wiederholt werden soll. Daß in dem Proteste, daß in der Eingabe von mir bloß der eine Mangel der achttägigen Frist hervorgehoben worden ist, beweist nicht, daß die Wahl nicht auch noch auf andere Weise hätte angefochten werden können. Ich für meine Person habe dieses Moment herausgehoben, weil es zufällig für mich sehr wichtig erschien; aber ich wiederhole: meiner Ueberzeugung nach begeben wir uns durch Giltigerklärung der Richter'schen Wahl auf ein sehr gefährliches Feld, das man nie betreten sollte!

Abg. Dr. Biedermann: Meine Herren! Ich bin heute in dem Falle, eine Phrase zu gebrauchen, die mir sonst nicht angenehm ist: ich will lediglich meine Abstimmung motiviren. Es ist nicht meine Absicht, durch irgendwelche anzuführenden Gründe auf die Abstimmung der Kammer oder der einzelnen Mitglieder Einfluß zu äußern, auch wenn ich es könnte; ja, ich muß gewissermaßen sagen: ich meinerseits möchte nicht einmal zu einer Verwerfung der Wahl beitragen, weil dies leicht als eine Parteilichkeit, als eine Parteisache erscheinen könnte. Es ist zufällig ein Mitglied von der andern Seite der Kammer, um dessen Wahl es sich handelt, und obgleich wir bereits auch ein Mitglied dieser Seite — nach links zeigend — aus der Kammer entfernt haben, so ist es doch immer möglich, über Dinge, die in Parteilungen hineinspielen, zu sprechen. Daß wir unsererseits diese Sache nicht als eine Parteisache betrachten, wird man am besten daraus ersehen, daß bei der Abstimmung unsere Partei wahrscheinlich nach verschiedenen Seiten auseinandergehen wird. Ich will also lediglich meinerseits kurz meine Abstimmung motiviren und erklären, warum ich so stimmen werde, wie ich zu stimmen gedenke. Die Frage ist mir lange selbst einigermaßen verwickelt und unklar erschienen; ich muß aber sagen, daß die Deductionen für die Giltigkeit der Wahl, namentlich die von dem Abg. von Einsiedel eingereichte mich auf den Punkt gestellt haben, wo ich mir klar darüber geworden bin, daß das Wahlverfahren nicht correct gewesen sei, also auch die Wahl nicht giltig gesprochen werden könne. Nach dieser Deduction spitzt sich die ganze Frage zu in der Behauptung: der Abg. Schulze (Meinersdorf) sei nicht definitives Mitglied der Kammer gewesen, und weil er dies nicht gewesen, so sei